

**Gebührensatzung für die Ev. Kindertagesstätte Moorhof, Berkenthin und der Ev.
Kindertagesstätte Rondeshagen
der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Berkenthin**

Nach Artikel 25 Abs. 3 Satz 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Verbindung mit § 12 der Kindertagesstättensatzung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Berkenthin in der jeweils geltenden Fassung hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Berkenthin in der Sitzung am 02.06.2020 die nachstehende Kindertagesstättengebührensatzung beschlossen.

**§1
Allgemeines**

- (1) Für die Inanspruchnahme evangelischer Kindertagesstätten werden nach § 31 Abs. 1 Kindertagesförderungsgesetz (KiTaG) zur anteiligen Deckung der Kosten monatliche Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Der Träger der Kindertagesstätte oder eine von ihm beauftragte Stelle darf zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Gebührensatzung die notwendigen Daten der Kinder und ihrer Sorgeberechtigten erheben, verarbeiten und nutzen.

**§2
Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Mit dem Tag der Aufnahme gemäß Aufnahmebescheid des Kindes in die Kindertagesstätte entsteht die Gebührenpflicht.
- (2) Bei der Aufnahme eines Kindes bis zum 15. eines Monats ist die volle Monatsgebühr zu zahlen, bei der Aufnahme nach dem 15. eines Monats die halbe Monatsgebühr. Die Gebühren sind monatlich im Voraus, spätestens bis zum fünften eines jeden Monats in einer Summe zu entrichten. Die Gebühren werden im Lastschriftverfahren eingezogen.
- (3) Die Ermäßigung des Regelbeitrages ist in § 7 KiTaG geregelt. Die Anträge sind beim Kreis zu stellen.
- (4) Da der Elternbeitrag eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Kindertagesstätte darstellt, ist er auch während der Schließzeiten und bei Fehlzeiten des Kindes zu zahlen.

**§3
Höhe der Gebühren**

- (1) Die Gebühr beträgt für Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr pro gewährter wöchentlicher Betreuungsstunde 5,80€.
- (2) Die Gebühr beträgt für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Schulpflicht pro gewährter wöchentlicher Betreuungsstunde 5,66 €.
- (3) Das oben Genannte gilt unter anderem auch für Randzeiten und Sonderdienste.

**§4
Ende der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht endet mit Ende des Betreuungsverhältnisses gemäß der Kindertagesstättensatzung.

**§5
Gebührenschildner**

Die Sorgeberechtigten oder die Personen, auf deren Antrag das Kind in die Kindertagesstätte aufgenommen worden ist, sind zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Sind mehrere Personen

Gebührensschuldner, so haften diese als Gesamtschuldner.

§6 Inkrafttreten

Diese Kindertagesstättengebührensatzung wird auf der Internetseite der Kirchengemeinde Berkenthin unter: www.kirche-berkenthin.de und einem entsprechendem Hinweis in der Zeitung „Ratzeburger Markt“ mit Angabe der vorstehenden Internetadresse amtlich bekanntgemacht und tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Kindertagesstättengebührensatzung vom 01.08.2020 außer Kraft.

Die vorstehende Kindertagesstättengebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreisrates des Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg vom

_____ kirchenaufsichtlich genehmigt.

Ev.-Luth. Kirchengemeinde
Der Kirchengemeinderat

Berkenthin, den _____

(1. vors. Mitglied des Kirchengemeinderates)

(2. Mitglied des Kirchengemeinderates)

Vorstehende Kindertagesstättengebührensatzung wurde

1. vom Kirchengemeinderat beschlossen am 07.12.2021

2. vom Kirchenkreisrat kirchenaufsichtlich genehmigt am

3. bekannt gemacht auf der Homepage der Kirchengemeinde am _____

Die Kindertagesstättengebührensatzung tritt im Kraft am _____

Anlage: Gebührenübersichten.

Anlage zu der Gebührensatzung der Ev.-Luth.Kindertagesstätte Moorhof

A. Betreuungsangebote

1. Für Kinder vom vollendeten 1. Bis zum vollendeten 3. Lebensjahr

Krippengruppe
Krippengruppe
Familiengruppe

2. Für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Schulpflicht

Regelgruppe
Regelgruppe
Familiengruppe
Integrationsgruppe

B Gebührenübersicht gemäß §31 KiTaG

Betreuungszeit in Stunden	Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis vollendeten 3. Lebensjahr	Kinder ab vollendeten 3. Lebensjahr bis Schuleintritt
0,50	14,50 €	14,15 €
1,00	29,00 €	28,30 €
1,50	43,50 €	42,45 €
2,00	58,00 €	56,60 €
2,50	72,50 €	70,75 €
3,00	87,00 €	84,90 €
3,50	101,50 €	99,05 €
4,00	116,00 €	113,20 €
4,50	130,50 €	127,35 €
5,00	145,00 €	141,50 €
5,50	159,50 €	155,65 €
6,00	174,00 €	169,80 €
6,50	188,50 €	183,95 €
7,00	203,00 €	198,10 €
7,50	217,50 €	212,25 €
8,00	232,00 €	226,40 €
8,50	246,50 €	240,55 €
9,00	261,00 €	254,70 €
9,50	275,50 €	268,85 €
10,00	290,00 €	283,00 €

§31 KiTaG	Stunde	Wochenstunde
Krippe	5,80€	29,00€
Regel	5,66€	28,30€

Rechenbeispiel Gebühren Krippenkind
mit 8Std. Betreuung

$5,80€ \times 5 \text{ Tage} = 29,00€$ (pro
Wochenstunde)

Bei 8 Std.: $5,80€ \times 5 \text{ Tage} \times 8 \text{ Std.} =$
232€ pro Monat

Stand 01.01.2022

Anlage zu der Gebührensatzung der Ev.-Luth.Kindertagesstätte Rondeshagen

A. Betreuungsangebote

1. Für Kinder vom vollendeten 1. Bis zum vollendeten 3. Lebensjahr

Krippengruppe

2. Für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Schulpflicht

Regelgruppe

B Gebührenübersicht gemäß §31 KiTaG

Betreuungszeit in Stunden	Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis vollendeten 3. Lebensjahr	Kinder ab vollendeten 3. Lebensjahr bis Schuleintritt
0,50	14,50 €	14,15 €
1,00	29,00 €	28,30 €
1,50	43,50 €	42,45 €
2,00	58,00 €	56,60 €
2,50	72,50 €	70,75 €
3,00	87,00 €	84,90 €
3,50	101,50 €	99,05 €
4,00	116,00 €	113,20 €
4,50	130,50 €	127,35 €
5,00	145,00 €	141,50 €
5,50	159,50 €	155,65 €
6,00	174,00 €	169,80 €
6,50	188,50 €	183,95 €
7,00	203,00 €	198,10 €
7,50	217,50 €	212,25 €
8,00	232,00 €	226,40 €
8,50	246,50 €	240,55 €
9,00	261,00 €	254,70 €
9,50	275,50 €	268,85 €
10,00	290,00 €	283,00 €

§31 KiTaG	Stunde	Wochenstunde
Krippe	5,80€	29,00€
Regel	5,66€	28,30€

Rechenbeispiel Gebühren Krippenkind
mit 8Std. Betreuung

$5,80\text{€} \times 5 \text{ Tage} = 29,00\text{€}$ (pro
Wochenstunde)

Bei 8 Std.: $5,80\text{€} \times 5 \text{ Tage} \times 8 \text{ Std.} =$
232€ pro Monat

Stand 01.01.2022